

FEUERWEHRVEREIN
5620 BREMGARTEN



Statuten

Die in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Feuerwehrverein Bremgarten, im folgenden FVB genannt, besteht mit Sitz in Bremgarten, ein politisch und konfessionell neutraler Verein von aktiven und ehemaligen Feuerwehrleuten. Der FVB ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 Zweck

Der FVB ist das Bindeglied zwischen ehemaligen und aktiven Feuerwehrleuten. Er bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit. Der Verein veranstaltet Anlässe rund um das Feuerwehrwesen, sowie Zusammenkünfte geselliger Art. Der Verein kann auch an Tätigkeiten teilnehmen, die der Kultur oder dem sportlichen Geist dienen.

Instandhaltung und Betrieb alter Feuerwehrgerätschaften. Der Betrieb des Feuerwehrmuseums und des Vereinslokals, werden in speziellen Reglementen geregelt.

2 Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

a) Aktivmitglieder

Jeder aktive Angehörige der Feuerwehr Stadt Bremgarten und alle ehemaligen Feuerwehrleute der Gemeinde

Bremgarten können Aktivmitglied sein. Aktivmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

b) Ehrenmitglieder

Der FVB kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Wahl erfolgt, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung (GV). Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

c) Passivmitglieder

Passivmitglied des FVB kann werden, wer sich für das Vereinswesen interessiert, dessen Statuten und Beschlüsse anerkennt und das 16. Altersjahr vollendet hat. Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

d) Gönner

Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Gönnerbeitrag bezahlen. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht und werden nicht an die Mitgliederversammlung eingeladen.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt, nach Anmeldung an den Vorstand, durch die GV. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten und anerkennt die damit verbundenen Pflichten. Neue Mitglieder können während des ersten Jahres als Schnuppernde an den Aktivitäten des FVB teilnehmen und sind während dieser Zeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für alle Mitgliederkategorien wird durch die GV festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem FVB erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, er kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austretende ist aber nicht befreit von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Jahr. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch gegenüber des FVB.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die die Interessen des FVB verletzen oder den Verpflichtungen während zwei Jahren nicht nachkommen, können durch die GV auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

3 Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Aktiv- und Ehrenmitglieder sind gehalten die GV zu besuchen. Sie verpflichten sich zudem nach Möglichkeit an den Anlässen und Tätigkeiten mitzuarbeiten. Sie haben ganz allgemein die Interessen des FVB zu wahren.

4 Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des FVB sind:

- a) Die GV der Aktivmitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

- a) Generalversammlung

Art. 11 Einberufung der GV

Die GV ist das oberste Organ des FVB. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Aktiv- und Ehrenmitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der GV eintreffen.

Art. 12 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV sind:

- 1. Protokoll
- 2. Mutationen
- 3. Jahresbericht des Präsidenten
- 4. Kassa
 - a) Kassa und Revisorenbericht
 - b) Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Budget
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 5. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) Rechnungsrevisoren
- 6. Jahresprogramm
- 7. Anträge von Mitgliedern
- 8. Verschiedenes

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann

eine geheime Abstimmung verlangen, sofern der Vorstand nicht von sich aus eine geheime Abstimmung oder Wahl angeordnet hat. Beschlüsse und Wahlen können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Art. 14 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der GV, schriftlich begründet, im Besitze des Präsidenten sein.

b) Vorstand

Art. 15 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1 - 3 Beisitzern. Er wird an der ordentlichen GV für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigten fest.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des FVB und vertritt diesen nach aussen. Er fasst Beschluss über alle Vereinssangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der GV fallen. Zur Aufstellung besonderer Geschäfte und zur Durchführung grösserer Anlässe, kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen oder ständige Kommissionen einsetzen. Der Vorstand erarbeitet auch Reglemente, die für die Erreichung der Vereinsziele des FVB erforderlich sind. Sie unterliegen der Genehmigung durch die GV. Der Vorstand legt der GV jährlich

- einen Tätigkeitsbericht
- die Jahresrechnung und Inventar
- einen Budgetvorschlag und
- ein Tätigkeitsprogramm

vor. Der Vorstand amtiert ehrenamtlich. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren die Aktivmitglieder sein müssen. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht.

5 Finanzielles

Art. 18 Mittel

Der Vorstand ist für die Mittel des FVB verantwortlich. Kasse und Vermögen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die notwendigen Geldmittel zur Bestreitung der Auslagen werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Schenkungen und Zuwendungen
- Eigenleistungen (Festanstalten, Vereinslokal etc.)

Die Ausgabekompetenz des Vorstandes wird an der GV festgelegt.

Der von der GV festzulegende Jahresbeitrag ist bis zum 31. Mai des Jahres einzuzahlen.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FVB haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 20 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Aktivmitgliedes oder des Vorstandes von der GV beschlossen werden. Anträge auf Abänderung sind 14 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Der Beschluss zur Revision der Statuten, sowie die Genehmigung der geänderten Statutenbestimmungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vereinsauflösung

Die Auflösung des FVB erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen und evtl. Inventar auf der Gemeinde Bremgarten für maximal 10 Jahre deponiert. Nach dieser Zeit verfällt es zugunsten der Pikettkassen der Feuerwehr Bremgarten-Hermetschwil, sofern sich nicht eine ähnliche Institution gegründet hat.

7 Verschiedenes

Art. 22 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 23 Schlussbestimmungen

Der FVB hat keinen Einfluss auf die Tätigkeiten der Feuerwehr Stadt Bremgarten.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 14. März 2002 und treten mit der Annahme durch die GV in Kraft.

Bremgarten den 13. März 2025

Der Präsident

Reinhard Egger

Der Aktuar

Mike Bossard